

KAMPAGNE FÜR SAATGUT-NANO-UNTERNEHMEN!

5. WELCHEN LEGALEN RAHMEN BRAUCHT DIE VIELFALTSARBEIT?

Kulturpflanzenvielfalt als gesetzlich geregelte Ausnahme?

Im Kontext der kommenden EU-Verordnung zur Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial wird Kulturpflanzenvielfalt als Ausnahme behandelt. Folgerichtig gibt es den Ansatz, Genbanken, Vielfaltsinitiativen, Forschung und Bildung von der Markregelung auszunehmen. In den Ökosystemen der Natur ist Vielfalt die Regel und die Grundlage für ein stabiles und gleichzeitig evolutives Gleichgewicht. Im Bereich der Agrobiodiversität sollte dies nicht anders sein, und somit ist ein gesetzlicher Rahmen zum Erhalt der Kulturpflanzenvielfalt von entscheidender Bedeutung.

Die Ausklammerung von Nano-Unternehmen bei den Ausnahmeregelungen

In den Verhandlungen zu den Ausnahmeregelungen für Kulturpflanzenvielfalt wurden bisher die Nano-Unternehmen nicht berücksichtigt. Vielmehr sollen sie den Regeln der Saatgutvermarktung unterworfen werden wie große kommerziell ausgerichtete Saatgutfirmen. Das ist nicht nur unverhältnismäßig, sondern stellt sogar auch noch eine weitere Bedrohung der Vielfalt dar. Wenn Kleinstunternehmen sich als professionelle Saatgutproduzenten registrieren lassen müssen und strenge Auflagen in den Bereichen Dokumentation und Auskunftspflicht erhalten, stehen sie vor der unangenehmen Wahl, entweder ihre Aktivität einzustellen oder ihr Sortiment zu verkleinern und ihre Preise zu erhöhen.

In den Begründungen, warum Nano-Unternehmen keine Ausnahme von der Verordnung zur Saatgutvermarktung erhalten sollen, werden u.a. folgende Punkte angeführt:

- Bevorteilung kleiner Unternehmen und somit unlauterer Wettbewerb;
- Entstehung eines die hohen Saatgutqualitätsstandards unterlaufenden Parallelmarktes;
- Verbreitung von qualitativ minderwertigem Saatgut sowie von Krankheiten und Schädlingen;

Hierbei handelt es sich nicht um belegbare Argumente, sondern um vage Behauptungen, die zudem zeigen, dass die besondere Bedeutung der Vielfalt noch nicht in allen Köpfen angekommen ist. Über Kriterien wie Betriebsgröße, Produktionsmengen und Packungsgrößen könnte die Kategorie der Nano-Unternehmen klar definiert werden und ein "unlauterer Parallelmarkt" vermieden werden.

Vorbilder für einen angemessenen gesetzlichen Rahmen für die Kulturpflanzenvielfalt

Seit den 1980er Jahren haben die vereinten Nationen im Rahmen der FAO verschiedene Resolutionen, Erklärungen, Abkommen und Aktionspläne beschlossen. Artikel 6 des Internationalen Saatgutvertrags unterstreicht die Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen zum Schutz der Kulturpflanzenvielfalt ("Nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen").

Auch Artikel 19 der UN-Erklärung der Bauernrechte ("Recht auf Saatgut") verdeutlicht, dass Staaten mit ihren Gesetzen die Aufgabe verfolgen sollen, die Kulturpflanzenvielfalt aktiv und konsequent zu fördern, anstatt sie durch eine strenge Reglementierung zu behindern. Hier wird einmal mehr deutlich, dass Kulturpflanzenvielfalt keine bloße Ausnahme sein sollte sondern ein garantiertes, staatlich gefördertes Recht und eine wichtige Aufgabe im Sinnes des Gemeinwohls.

Beschreibung der Kulturpflanzenvielfalt

Kulturpflanzenvielfalt braucht nicht nur einen eigenen legalen Rahmen, sondern auch spezifische Definitionen und Fachbegriffe. Der Dachverband Kulturpflanzen- und Nutztievielfalt hat zu diesem Thema eine Beschreibung der Kulturpflanzenvielfalt erarbeitet:

<https://seed-net.lu/kulturpflanzenvielfalt-eine-beschreibung/>

<https://kulturpflanzen-nutztievielfalt.org/kulturpflanzenvielfalt-eine-beschreibung>